

Sehr geehrte Gäste!

Mit Erwerb einer Eintrittskarte schließen Sie mit der Badeanstalt einen Badebesuchsvertrag ab und anerkennen damit die folgende Badeordnung als Vertragsinhalt.

Badeordnung Strandbäder

I. Pflichten der Badeanstalt

I.1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

- (1) Die Badeanstalt ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benutzen.
- (2) Es ist weder der Badeanstalt noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelande ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren.
- (3) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitsphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanstalt gehörende Dritte.
- (4) Die Badeanstalt übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

I.2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

- (1) Die Badeanstalt ist gehalten, den Besuch während der durch Anschlag oder durch das Aufsichtspersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen.
- (2) Wird die zulässige Besucherzahl überschritten, kann die Badeanstalt mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.
- (3) Die Badeanstalt behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.
- (4) Der Konsum von alkoholischen Getränken in den Bädern durch Personen unter 18 Jahren ist untersagt. Das Bäderpersonal oder von der Stadtwerke Klagenfurt AG beauftragte Sicherheitspersonal ist berechtigt, Einsicht in Taschen oder ähnliche Gepäckstücke zu nehmen, um die Einhaltung dieses Punktes der Badeordnung zu kontrollieren.
- (5) Die Badeanstalt behält sich vor bei Veranstaltungen oder aus Gründen der Sicherheit, Teile der Badeanlage (Gebäude und Flächen) zu sperren. Eine Gutschrift auf bereits erfolgte Zahlungen von Eintrittsgebühren oder sonstige Benützungsgebühren erfolgt in diesen Fällen nicht.

I.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

- (1) Die Badeanstalt steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badeanstalt alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Badeanstalt bestehen nicht.
- (2) Sobald die Badeanstalt von der Störung, Mangel- oder Schadhaftheit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Badeanstalt umgehend die Benutzung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein.
- (3) Der Badegast ist selbst für die Einhaltung von Anordnungen des zuständigen Personals verantwortlich.

I.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

- Die Badeanstalt kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres zuständigen Personals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Badeanstalt aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnet und können erforderlichenfalls des Geländes verwiesen werden.

I.5. Hilfe bei Unfällen

- Kommt es zu einem Unfall, leitet die Badeanstalt mit Hilfe ihres zuständigen Personals im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein.

I.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

- Wird der Badeanstalt, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist die Badeanstalt mit Hilfe ihres Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

I.7. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Minderjähriger, Unmündiger, Behinderter und Nichtschwimmer

- Die Badeanstalt und damit ihr Personal ist nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, unmündige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.

I.8. Haftung der Badeanstalt

- (1) Die Badeanstalt haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.
- (2) Die Badeanstalt haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsvorschriften oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden

führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsvorschriften (z.B. für Rutsche, Sprungturm etc.) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt I.3.Abs.2.

(3) Die Benutzung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Badeanstalt ist weder gehalten, Parkplätze zu bewachen noch ihre Flächen und sonstigen Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schaden (z.B. durch auf den Flächen befindliche Nägel, Glasscherben oder Schlaglöcher) zu bewahren.

2. Pflichten der Gäste

2.1. Eintrittskarten, Schlüssel, Wertkarten; Entgelte

- (1) Die Benutzung der Badeanlagen ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Tarifordnung zulässig. Die Tarifordnung ist Teil der Badeordnung.
- (2) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.
- (3) Für ausgegebene Schlüssel kann auf Grund der geltenden Tarife eine Kautions verlangt werden.
- (4) Ausgegebene Schlüssel oder Wertkarten sind beim Verlassen des Bades zurückzugeben.
- (5) Für abhanden gekommene Schlüssel ist Ersatz in Höhe des Neuwertes zu leisten.
- (6) Die Badeanstalt ist berechtigt von Besucher die ohne gültige Eintrittsberechtigung im Bad angetroffen werden bzw. von Besucher die sich ohne gültige Eintrittsberechtigung Zutritt in das Bad verschaffen einen Schadenersatz von € 60,- zu verlangen und die Person vom Badebetrieb auszuschließen.
- (7) Das zuständige Personal ist bei Personen die das Bad betreten wollen bzw. Personen die sich im Bad befinden berechtigt die Personaldaten bzw. das Geburtsdatum zu überprüfen.

2.2. Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und Personen mit Behinderung

- (1) Für die Aufsicht über Kinder und Minderjährige sowie über körperlich oder geistig Behinderte, haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die Eltern oder entsprechende Aufsichts- oder Pflegepersonen) gehörig vorzusorgen.
- (2) Wird die Badeanlage von Kindern und Minderjährigen sowie körperlich oder geistig Behinderten ohne Begleitung eines Aufsichtspflichtigen genutzt, so bleiben diese Aufsichtspflichtigen uneingeschränkt für diese Personen verantwortlich. Keinesfalls ist die Betreiberin der Badeanstalt dazu verpflichtet, die den jeweiligen Aufsichtspflichtigen zukommende Verantwortung für den genannten Personenkreis für die Zeit des Badebesuchs zu übernehmen.
- (3) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Obsorgeberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Obsorgeberechtigten einzuhalten.
- (4) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Bereich der Badeanlage keine permanente Beaufsichtigung durch das Personal des Betreibers gewährleistet wird.

2.3. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

- (1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.
- (2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Badeanstalt das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

2.4. Anweisungen des Personals der Badeanstalt

- (1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Badeanstalt uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.
- (2) Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen (z.B. Rutsche, Sprungturm) oder Einschränkungen im Sinne von Punkt I.3.Abs.2 übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten der Badeanstalt aus dem Bad gewiesen werden.
- (3) In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

2.5. Hygienebestimmungen

- (1) Die Gäste sind in der gesamten Badeanlage zu größter Sauberkeit

verpflichtet.

- (2) Der Barfuss Bereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Fußdesinfektionsanlagen sollen sowohl beim Betreten als auch beim Verlassen der sanitären Anlagen benützt werden.
- (3) Die Badeanlage darf nicht mit ansteckenden Krankheiten besucht werden.
- (4) Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzdrehen.
- (5) Die Benutzung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung ist untersagt.
- (6) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.

2.6. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

- (1) Jeder Gast ist vor allem im Hinblick auf Lärmentwicklung verpflichtet auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.
- (2) Die Abgrenzungen des Badegelandes dürfen nicht er- und überklettert werden.
- (3) Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z.B. Kinderspielplatz, Nichtschwimmerbereich, Wasserrutschen).
- (4) Das Mitnehmen von Gläsern, Flaschen oder sonstigen zerbrechlichen Gegenständen auf die Liegewiesen, zum Strand und auf die Badebrücke ist nicht gestattet.
- (5) Tiere dürfen in die Badeanstalt nicht mitgenommen werden.

2.7. Sprungbereich

- (1) Der Sprungbetrieb ist nur im hierfür vorgesehenen Bereich gestattet.
- (2) Der Sprungbetrieb kann bei entsprechender Besucherfrequenz eingeschränkt werden.
- (3) Springer haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden.
- (4) Der Sprungbereich darf während des Springens von den übrigen Badegästen nicht benützt werden.

2.8. Benützung von Zusatzeinrichtungen

- (1) Liegestühle, Tischtennisgeräte und andere Einrichtungen können, solange der Vorrat reicht, gegen entsprechende Benützungsgebühr verwendet werden.
- (2) Für Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

2.9. Einbringung und Verlust von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen

- (1) Wertgegenstände sind in den Wertfächern zu deponieren; für sonst in das Badegelande eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (2) Gefundene Gegenstände sind an der Badekasse gegen Bestätigung abzugeben.
- (3) Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Bad, insbesondere auch im Hinblick für Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze, nicht verstellt wird.

2.10. Meldepflichten / Hilfeleistungspflicht

- (1) Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal oder der Leitung der Badeanstalt sofort zu melden.
- (2) Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.

2.11. Haustiere in der Badeanstalt

- Im gesamten Badebereich sind Haustiere nicht zulässig – ausgenommen sind geprüfte und gekennzeichnete Assistenzhunde im vorgesehenen Bereich (Nähe Bereitschaftsplatz Wasserrettung), für die Assistenzhunde ist eine entsprechende Betreuung sicher zu stellen (permanente Aufsicht). Verunreinigungen sind zu vermeiden bzw. sofort zu beseitigen.

2.12. Sonstige gewerbliche Tätigkeit / Werbung

- Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Badeanstalt bedarf der Zustimmung des Eigentümers.

2.13. Brandschutz

- Grundsätzlich ist jeder Besucher verpflichtet, nach Möglichkeit und Zumutbarkeit, das Entstehen einer örtlichen Gefahr zu verhindern, und alles zu unterlassen, was die Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr erschwert.
- (1) Rauchen oder Hantieren mit offenem Feuer, Licht: Das Rauchen oder Hantieren mit offenem Feuer, Licht und das Aufstellen von beweglichen Feuerstätten im unmittelbaren Nahebereich von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist grundsätzlich verboten!
 - (2) Lagerung: Die Lagerung von gefährlichen Gütern wie z.B. Gasflaschen, Gaskartuschen, Grillanzünder, Kraftstoffe sowie selbstentzündlichen Stoffen ist in Mietobjekten untersagt!

Stadtwerke Klagenfurt AG, 23.05.2018

Kontakt

Strandbad Klagenfurt

Tel. +43 664 80521 6331 | strandbad.klagenfurt@stw.at | www.stw.at

Metnitzstrand 2 | 9020 Klagenfurt am Wörthersee

